

# RS Vwgh 2014/9/4 2011/15/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2014

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §26 Abs1;

1. BAO § 26 heute
2. BAO § 26 gültig ab 30.07.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988
3. BAO § 26 gültig von 01.01.1962 bis 29.07.1988

### Rechtssatz

Ansprüche auf Wohnungen und auf das Wohnen allein, die noch nicht verwirklicht sind, begründen keinen Wohnsitz (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, 334), da insoweit eine Wohnung nicht innegehabt wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1975, 1037/75, ÖStZB 1976, 90). Ansprüche auf Wohnungen und auf das Wohnen allein, die noch nicht verwirklicht sind, begründen keinen Wohnsitz vergleiche Stoll, BAO-Kommentar, 334), da insoweit eine Wohnung nicht innegehabt wird vergleiche das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1975, 1037/75, ÖStZB 1976, 90).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2011150133.X07

### Im RIS seit

10.03.2015

### Zuletzt aktualisiert am

10.03.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)